

# Staatsanwaltschaft Lüneburg

Staatsanwaltschaft Lüneburg, Postfach 2880, 21318 Lüneburg

Öffentliche Verkehrsanbindung:  
Alle Linien zum Marktplatz

Herrn  
Jörg Bergstedt  
z.Z. Justizvollzugsanstalt Gießen  
Gutfleischstraße 2 A  
35390 Gießen

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)



Durchwahl

Datum:

**NZS 5106 Js 33766/10**

04131/202668

20.12.2010

Ermittlungsverfahren gegen Oberstaatsanwalt Thomas Vogel  
Tatvorwurf: Falsche Verdächtigung u.a.

Ihre Strafanzeige vom 06.12.2010

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

ich habe das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Vogel gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt, da ein für eine Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht besteht.

Eine falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB begeht nur, wer einen anderen bei einer Behörde durch Behauptung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen.

Anknüpfungspunkt sind demnach nur Tatsachenbehauptungen, während Wertungen, Meinungsäußerungen und Schlussfolgerungen von § 164 StGB nicht erfasst werden. Trägt also der Täter den seiner Anzeige zugrundeliegenden Lebenssachverhalt in tatsächlicher Hinsicht wahrheitsgemäß vor und äußert lediglich im Wege der Schlussfolgerung aus den von ihm zutreffend dargelegten Umständen einen Verdacht, wird dies - da nicht unwahre Tatsachenbe-

2

**Hausanschrift:**

Staatsanwaltschaft Lüneburg  
Burmeisterstraße 6  
21335 Lüneburg

**Sprechzeiten:**

Mo.-Do. 9.00-15.00, Fr. 9.00-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon:** (Vermittlung)

04131 202-1

**Telefax:**

04131 202358

**Bankverbindung:**

StA  
Konto-Nr. 106024599  
Norddeutsche Landesbank  
(BLZ: 25050000)

hauptung, sondern nur Wertung - nicht von § 164 StGB erfasst.

Soweit der Beschuldigte im Hauptverhandlungstermin in der Strafsache gegen Celice Stephanie Lecomte vom 06.12.2010 vor dem Amtsgericht Dannenberg vorgetragen hat, Sie hätten sich die Zulassung als Verteidiger in dieser Strafsache erschlichen und würden zudem versuchen, die Zulassung für einen Strafaufschub in der Strafvollstreckungssache gegen Sie zu nutzen, liegt darin bereits keine Tatsachenbehauptung, sondern lediglich eine Wertung. Die durch den Beschuldigten vorgetragenen und der geäußerten Wertung zugrundeliegenden Tatsachen zu Ihrer rechtskräftigen Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom 29.07.2007, durch das Amtsgericht Gießen vom 04.09.2008 sowie die Ihnen am 10.09.2010 zugestellte Ladung zum Strafantritt vom 30.08.2010 durch die Staatsanwaltschaft Gießen sind dagegen erweislich wahr.

Im Übrigen fehlt es auch einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.5 StGB, derer Sie durch den Beschuldigten verdächtigt worden sein sollen. Das Erschleichen einer Zulassung als Verteidiger gemäß § 138 Abs.2 StPO sowie das Ausnutzen einer solchen zur Erlangung eines Strafaufschubes verwirklicht bereits nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes.

Auch eine Strafbarkeit wegen Verleumdung gemäß § 187 StGB und übler Nachrede gemäß § 186 StGB kommt nicht zum Tragen. Die durch den Beschuldigten getätigte Behauptung über das Erschleichen der Zulassung gemäß § 138 Abs.2 StPO sowie das Ausnutzen dieser zur Erlangung eines Strafaufschubes mag zwar generell dazu geeignet sei, Sie in der öffentlichen Meinung im Sinne der §§ 186f. StGB herabzuwürdigen, erfolgte jedoch in Wahrnehmung berechtigter Interessen und war daher gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Die Äußerung erfolgte im Rahmen der Diensttätigkeit des Beschuldigten als Sitzungsvertreter in der oben genannten Strafsache gegen Cecile Stephanie Lecomte. Das Interesse des Beschuldigten an einem rechtsstaatlichen Strafverfahren gemäß der Strafprozessordnung ist vorliegend höher zu bewerten als Ihr Interesse am Schutz Ihrer Ehre.

Nach den konkreten Umständen war die Ehrverletzung auch das erforderliche und angemessene Mittel zur Wahrnehmung des höherwertigen Interesses, nämlich der Begründung des Antrages auf Zurücknahme der Genehmigung der Wahlverteidigung durch Ihre Person. Mit Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 13.12.2010 wurde die Genehmigung der Wahlverteidigung durch Ihre Person auch gerade mit der Begründung zurückgenommen, dass Sie sich diese erschlichen haben.

Danach liegt eine Strafbarkeit gemäß § 193 2. Halbsatz StGB nur dann vor, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter

welchen sie geschah, hervorgeht. Dies vermag ich hier nicht zu erkennen und wird von Ihnen auch nicht vorgetragen.

Ich habe daher das Verfahren insgesamt mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

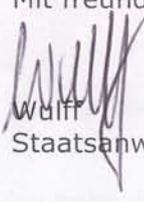
Die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung gilt nur, soweit Sie den Vorwurf der falschen Verdächtigung erhoben haben.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, bitte ich, den Tag des Eingangs dieses Bescheides mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wulff  
Staatsanwältin

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*